

(Ort, Datum)

Einschreiben mit Rückantwort
Südtiroler Sparkasse AG
Sparkassenstraße 12
39100 BOZEN (BZ)

z.K.
Verbraucherzentrale Südtirol
Zwölfmalgreiner Str. 2
39100 BOZEN (BZ)
info@consumer.bz.it

Staatsanwaltschaft Bozen
Gerichtspratz 1
39100 BOZEN (BZ)
procura.bolzano@giustizia.it

Beschwerde in Bezug auf die Platzierung der Aktien emittiert von der Südtiroler Sparkasse; Schadenersatzforderung an die Südtiroler Sparkasse und an die Consob aufgrund vertraglicher, außervertraglicher und vorvertraglicher Haftung; Unterbrechung jeglicher Verjährungsfristen

Der/die Unterfertigte _____
geboren in _____ am ___/___/_____,
wohnhaft in _____, Straße _____ Nr. _____,
übermittelt in Bezug auf den Kauf, sowohl durch Platzierung als auch über Handel, der bankeigenen Aktien emittiert von der Südtiroler Sparkasse anlässlich der Kapitalerhöhung im Jahr 2012 für einen Gegenwert von insgesamt _____ Euro folgende Ausführungen und Beschwerde.

Im Zuge der Platzierung der genannten Aktien, welche als Finanzinstrumente mit hohem Risiko gelten, da sie illiquide weil nicht auf geregelten Märkten quotiert sind, ist die Südtiroler Sparkasse nicht korrekt vorgegangen bei der Erfassung der finanziellen Informationen des/der Unterfertigten, bei der Abwägung des Finanzprodukts, und, abhängig davon, bei der Bewertung der Geeignetheit und/oder Angemessenheit des Finanzprodukts im Verhältnis zum Risikoprofil, zu den Anlagezielen sowie zur Kenntnis und zur Erfahrung die dem Unterfertigten in Sachen Finanzprodukte zuordenbar ist. Insbesondere verhielt sich die Südtiroler Sparkasse wie folgt.

Seit 2008 wurde der Finanzberatungsdienst auf die gesamte *retail*-Kundschaft ausgedehnt. In Anbetracht des Beratungsdienstes ist (und war) die Sparkasse bei der Leistung von Finanzdiensten verpflichtet, die Geeignetheit der einzelnen Bewegungen zu bewerten.

Der Art. 39 des Consob-Reglements 16190/2007 legt fest, dass die Bank- und Finanzvermittler, um dem (potenziellen) Kunden für ihn geeignete Anlagedienste und Finanzprodukte empfehlen zu können, bei der Erbringung der Beratung in Sachen Geldanlage oder Portfolio-Verwaltung vom Kunden alle notwendigen Informationen einholen in Bezug auf:

- a) Kenntnis und Erfahrung im entsprechenden Anlage-Bereich des betreffenden Finanzprodukts oder der betreffende Finanzdienstleistung;
- b) finanzielle Lage
- c) Anlageziele.

Die Informationen gemäß Absatz 1, Komma a) des Art. 39 berufen sich auf folgende Elemente, abhängig von deren Relevanz in Bezug auf die Eigenschaften des Kunden, der Natur und der Wichtigkeit des zu leistenden Diensts und der zu tätigen Operation, sowie der Komplexität und der Risiken des Dienstes, des Produktes oder der Bewegung:

- a) Art der Dienste, Bewegungen und Finanzinstrumente, mit denen der Kunde vertraut ist;
- b) Art, Wert und Häufigkeit der vom Kunden getätigten Bewegungen mit Finanzinstrumenten, sowie Zeitraum in welchem diese durchgeführt wurden;
- c) Niveau der Ausbildung und Beruf, oder, falls erhoben, vorhergehender Beruf des Kunden.

Die Informationen gemäß Absatz 1, Komma c) verlangen nach Daten über den Zeitraum für welchen der Kunde die Anlage zu halten gedachte, seine Risikoneigung, sein Risikoprofil und die Ziele der Anlage.

Im Sinne von Art. 40 des Reglements von 2007 bewerten die Vermittler anhand der von den Kunden erhobenen Informationen, und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Dienstleistung, ob die spezifische angeratene oder ausgeführte Bewegung im Rahmen der Dienstleistung der Portfolio-Verwaltung folgende Kriterien erfüllt:

- a) entspricht den Anlagezielen des Kunden
- b) der Kunde ist finanziell in der Lage, jedes mit der Geldanlage verbundene Risiko zu tragen, vereinbar mit seinen Anlagezielen;
- c) der Kunde hat die notwendige Erfahrung und Kenntnis, um die mit der Bewegung oder der Portfolio-Verwaltung verbundenen Risiken zu verstehen.

Da die Sparkasse im Rahmen der Finanzberatung tätig war und ist, musste sie diese Normen einhalten, und daher war sie bei Handel und Platzierung der Titel verpflichtet, die Geeignetheit zu überprüfen.

In Bezug auf die Platzierung der eigenen Aktien bei Kunden mit niedrigem oder mittel-niedrigem Risikoprofil fiel die Bewertung der Geeignetheit negativ aus, daher ließt man in den persönlichen Empfehlungen, welche die Sparkasse den Kunden aussprach, diese sollten den Kauf der Aktien „meiden“; die Gründe für diese Empfehlung wurden jedoch nicht ausgeführt, und diese Empfehlungen wurden den KundInnen auch nicht als Bestätigung der Kenntnisaufnahme zur Unterzeichnung vorgelegt.

Zeitgleich mit der Ausstellung genannter negativer Empfehlung hat die Sparkasse, im Sinne der „Geeignetheit bei Handel“, den Kunden einen Auftrag zum Kauf der bankeigenen Aktien zur Unterschrift vorgelegt, in welchem eine Klausel zur Genehmigung der „Unangemessenheit“ aufscheint (vgl. „Wir autorisieren die Durchführung dieses Auftrages obwohl wir von der Unangemessenheit des Geschäftes in Kenntnis gesetzt wurden“).

Des Weiteren wurde von der Sparkasse, immer zeitgleich, den Kunden ein Auftragsformular zur Zeichnung der bankeigenen Aktien zur Unterschrift vorgelegt, in welchem die Anmerkung „Auf meine/unsere ausdrückliche Anfrage ... beauftragen wir Ankauf“ eingefügt ist, sodass dieselbe Bewegung als „execution only“-Geschäft durchgeführt wurde, welches die Kunden nur in stark eingeschränktem Maß schützt.

In Bezug hierauf vermerkt man, dass man keine Kenntnis davon hatte, explizit die Durchführung der Bewegung angefordert zu haben, obschon man gewarnt worden war, dieselbe zu meiden.

Das nicht vorhandene Zeitintervall zwischen Ausdruck und Unterschrift der Empfehlung „meiden“, Ausdruck und Unterschrift des Zeichnungsformulars sowie Ausdruck und Unterschrift des Auftragsformulars bestätigt den nicht korrekten *modus operandi* der Sparkasse, und die wesentliche Verletzung der oben zitierten Normen, da zwischen den einzelnen Momenten der Abwicklung der Bewegung, und somit zwischen dem Wechsel von einem Regime zum anderen, keinerlei Unterbrechung feststellbar ist.

Desgleichen werden die die Vorgaben des Consob-Reglements Nr. 16190/2007 verletzt, da – abgesehen von der Zeitgleichheit der Formulare – das Verhalten der Bank beweist, dass der Auftrag „auf ausdrückliche Anfrage des Kunden“ zum einen uninformiert, unbewusst und unwissentlich, und zum anderen in wesentlicher Verletzung der Vorgaben der Art. 39, 40 und 43 des Consob-Reglements durchgeführt wurde.

Solcherart konnte die Sparkasse die Bewegungen von den einzelnen Kunden durchführen lassen, trotz gegenläufiger festgestellter und festgehaltener Unangemessenheit, die sich in der Empfehlung „meiden“ niederschlägt.

Diese Vorgehensweise ist offensichtlich widerrechtlich, nicht korrekt und hebt die bestehenden Normen aus, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

Laut Art. 39 und 40 des Consob-Reglements Nr. 16190/2007, welches die MiFID-Richtlinie umsetzt, können „ungeeignete“ Bewegungen in keinem Fall vom Vermittler durchgeführt werden – das vorhergehende Reglement (Nr. 11522/1998, Art. 29) erlaubte dies. Somit genießen heute die KundInnen den höchsten Schutzgrad: der verfassungsgemäße Schutz des Ersparers überwiegt sogar über deren ausdrücklich festgehaltenen Willen (siehe Annunziata in „La disciplina del mercato immobiliare“, Giappichelli). Wenn also diese neuen Artikel verlangen, dass der Finanzvermittler den ausdrücklichen Willen des Kunden nicht ausführen darf, ist es auch nicht vorstellbar, dass der Kunde auf die Schutzmechanismen im Rahmen des Beratungsdienstes verzichten darf und selbst die Durchführung der Bewegung verlangen darf, wie es andererseits in vielen der untersuchten Fälle vorgekommen ist.

Mit einer solchen Strategie werden die Art. 39 und 40 des Reglements von 2007 offensichtlich umgangen, wobei auch die Vorgaben des Art. 21 des Finanzeinheitstextes verletzt wurden. Dieser besagt, dass der Vermittler sorgfältig, korrekt und transparent handeln muss, um den „Rechten des Kunden und der Integrität der Märkte bestmöglich gerecht zu werden“. Dies kann im Extremfall bedeuten, dass die Geschäftsbeziehung zum Kunden aufgelöst werden muss, wie der Kassationsgerichtshof vor kurzem in einer von RA Cerniglia betreuten Streitsache feststellte (Urteil Nr. 16828/16).

Es ist ebenfalls klar, dass es nicht im besten Interesse der KundInnen ist, ein nicht geeignetes Finanzprodukt zu erwerben, es jedoch im kommerziellen Interesse der Sparkasse ist, stets die eigenen Wertpapiere, vor allem die Aktien, zu verkaufen – auch an KundInnen mit niedriger oder vorsichtiger Risikoneigung.

Es ist auf der anderen Seite notwendig klarzustellen, dass ein solches Vorgehen noch angenommen werden könnte, wenn es sich um einen einzelnen Sonderfall handelte (obschon es auch dort nicht rechtskonform wäre). In Bezug auf die Südtiroler Sparkasse scheint es sich jedoch fast um eine allgemein gültige, im Vorfeld festgelegte Standard-Prozedur gehandelt zu haben, die sicherstellen sollte, dass die eigenen Aktien verkauft würden, auch und vor allem an SparerInnen mit niedriger oder mittel-niedriger Risikoneigung, welche daraus folgend keine illiquiden und hochriskanten Wertpapiere – wie es die bankeigenen Aktien sind – hätten kaufen können und sollen.

In der Folge dieses Vorgehens haben tausende SparerInnen, KundInnen der Sparkasse, auch bis zu 50% ihrer Ersparnisse verloren – mit besten Grüßen an den Schutz, den die Verfassung in Art. 47 dem Ersparter zusichert.

Es wurde auch festgestellt, dass zahlreichen SparerInnen ein neues Risikoprofil ausgefertigt wurde, kurz bevor die Platzierung der Aktien erfolgte. Auch dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel, da das Risikoprofil dazu dient, nur angemessene und geeignete Bewegungen durchzuführen, und sicher nicht dem Risiko des Produkts angepasst werden darf, welches die Bank verkaufen möchte.

Die Sparkasse hat anlässlich der gegenständlichen Käufe auch die Auflagen und Maßnahmen der Transparenz und Information (ex ante und ex post) gemäß Consob-Mitteilung Nr. 9019104 vom 02.03.2009 über das Verhalten der Vermittler bei der Verteilung von illiquiden Finanzprodukten („Il dovere dell’intermediario di comportarsi con correttezza e trasparenza in sede di distribuzione di prodotti finanziari illiquidi“) nicht eingehalten.

Die Sparkasse hat dem/der Unterfertigten keine periodischen Berichte über die platzierten Aktien zugesandt, aus welchen der fair value und der anzunehmende Liquidierungspreis hervorgegangen wäre.

In Bezug auf den Informationsprospekt wurde die Auslassung von zwei absolut relevanten Informationen festgestellt.

Erstens steht auf Seite 15 des Prospekts: „Das letzte Rating über die mittel/langfristigen Einlagen, das der ausgebenden Gesellschaft am 14.05.2012 von Moody's Investor Service erteilt wurde, ist Ba1 (sub investment grade) mit negativem outlook“. Was man den SparerInnen hätte mitteilen müssen, um denselben eine bewusste Anlageentscheidung zu ermöglichen, ist dass die Sparkasse seit Anfang 2012 ein Rating von Baa2 hatte (mittlere Qualität), welches dann im Mai

um zwei Levels abgesenkt wurde, womit sich die Bewertung auf einem „spekulativen“ Level ergab. Diese wichtige Information über den objektiv negativen Trend der Südtiroler Sparkasse wurde dem Markt nicht gegeben.

Zweitens wurde der wesentliche Einfluss, den die hohe Verschuldung der Raetia SGR (die zu 97,80% der Sparkasse gehört) auf die Vermögenssituation Sparkasse hat, verschwiegen.

Diese Unterlassung ist besonders schwerwiegend, wenn man berücksichtigt, dass die kritischen Situationen der kontrollierten Gesellschaft bereits seit 2012 in der Bilanz der Sparkasse ihren Niederschlag fanden – die Sparkasse hätten diese Situation also im Prospekt offenlegen müssen, was jedoch nicht geschehen ist.

Diese Unterlassungen sind äußerst schwerwiegend. Der Art. 173 des Finanzeinheitstextes lässt keine Zweifel: „Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, in den für öffentliche Angebote oder Zulassung zu quotierten Märkten erforderlichen Prospekten der Finanzprodukte, oder in den Dokumenten welche anlässlich von öffentlichen Tausch- oder Kaufangeboten veröffentlicht werden müssen, mit der Absicht, die Adressaten des Prospekts zu täuschen, falsche Informationen gibt oder Daten oder Nachrichten verschweigt, auf eine Weise, die geeignet ist, genannte Adressaten in die Irre zu leiten, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft“.

Die Nichteinhaltung dieser Normen in Bezug auf die Meldung der Geeignetheit bewirkt die Nichtigkeit oder Auflösbarkeit der Platzierung, mit Rückgabe der investierten Beträge, zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Tag der Zeichnung, sowie eines Schadenersatzes.

Auch die mangelnde Anwendung und Einhaltung der genannten Consob-Mitteilung bewirkt die Auflösung der Platzierung aufgrund grober Nichterfüllung, woraus die Rückgabe der investierten Beträge, zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Tag der Zeichnung, sowie eines Schadenersatzes folgt.

Obiges ausgeführt, legt der/die Unterfertigte

formelle Beschwerde

bezüglich der von ihm/ihr getätigten Aktienzeichnung ein, und fordert die Bank zur sofortigen Rückerstattung der investierten Summen, zuzüglich der Zinsen ab dem Tag der Zeichnung und eines Schadenersatzes, und erklärt hiermit, die besagten Titel der Bank zurückzugeben.

Außerdem fordert der/die Unterfertigte die Südtiroler Sparkasse zur Übermittlung der Kopien der folgenden, vor oder bei Zeichnung der gegenständlichen Aktien ausgehändigten Dokumentation auf, gemäß Art. 7 GvD Nr. 196/2003, Art. 21 Finanzeinheitengesetz (TUF), GvD Nr. 58/1998, und Art. 119 Bankeneinheitengesetz (TUB), GvD Nr. 385/1993, sowie Verordnung des Datenschutzbeauftragten, Newsletter vom 12/05/2003:

1. Rahmen-Verträge bezüglich des Handels von Wertpapieren, Eingang und Übermittlung der Aufträge;
2. Beratungsvertrag vorgesehen von der MiFID Richtlinie;
3. Dokumente, welche die Anlegerinformationen und die Zuweisung des Risikoprofils zum Inhalt haben, welche vor dem Inkrafttreten der MiFID Richtlinie vorgesehen waren;
4. Dokument bezüglich der allgemeinen Risiken von Geldanlagen und die entsprechende Empfangsbestätigung, vorgesehen von der MiFID Richtlinie;
5. Informationsblatt für die Erbringungen von Wertpapierdienstleistungen und die entsprechende Empfangsbestätigung, vorgesehen von der MiFID Richtlinie;
6. Auftrag, Zeichnungsformular und Kauf-Verkaufsbestätigung (fissato bollato) für jeden getätigten Erwerb von Aktien emittiert von der Südtiroler Sparkasse AG;
7. Bestätigung über die Aushändigung des Informationsprospektes und der Kurzbeschreibung (nota esplicativa);
8. Auszüge des Wertpapier-Depots betreffend den Zeitraum von 12 Monaten vor Ankauf der Aktien der Südtiroler Sparkasse AG;
9. die periodische Informationen über den Verlauf der Titel, welche der Unterfertigte nie bekommen hat, mit der Angabe des fair value und des veranschlagten Gegenwerts bei Liquidierung der Aktien für jede Aktienzeichnung oder Erwerb bis heute;
10. den Kurs der emittierten Aktien der Südtiroler Sparkasse AG ab Zeitpunkt des Erwerbs bis heute.

Die Börsenaufsichtsbehörde Consob und das Ministerium für Wirtschaft werden mit demselben Schreiben ebenfalls in Verzug gesetzt, und der/die Unterfertigte fordert bezüglich aller oben vorgebrachter Beanstandungen die Behörden auf, einen Schadenersatz, in gleicher Höhe wie von der Südtiroler Sparkasse AG gefordert, zu leisten.

In Erwartung einer Antwort auf die vorliegende Beanstandung und der Zusendung der angeforderten Dokumente, behält sich der/die Unterfertigte vor, den Rechtsweg zu beschreiten, um seine Rechte und Interessen bestmöglich zu wahren und zu schützen.

Die vorliegende Beschwerde versteht sich in jeder rechtlichen Hinsicht als gültige und rechtzeitige Inverzugsetzung, und gleichzeitig als Unterbrechung einer jeden möglichen Verjährungsfrist, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezogen auf Klagen auf Nichtigkeit, Annullierung, Auflösung und Schadenersatz, in jeder Weise rückführbar auf die genannte Platzierung, sowie in Bezug auf die zehnjährige Aufbewahrungsfrist der Vertragsdokumentation.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)